

IX. 91^e Q.

cat. 3, 430.

Engl.

Franzose in fünf Blättern x - 12.
x - 10.
57

2 Sammlungsart



Fürstl. Sächs.
Altenburgische
Neue
Wechsel-Ordnung.

Anno 1750.



Altenburg,
gedruckt bey Paul Emanuel Nichtern, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdr.

1730

1730

1730

1730

1730



1730





Verzeichniß
derer in dieser Ordnung
befindlichen
Capitulum und Paragraphorum
nach denen Paginis eingerichtet.

Cap. I.

Von denen eigenen Wechselln. p. 1.

§. 1.

Son denen Requisite des eigenen Wechsels.
p. 1.

§. 2.

Von der einem Wechsel beygefügten anderweitigen Summe aufer der in demselben enthaltenen. p. 2.

§. 2.

§. 3.

§. 3.

Wenn ein Dritter den Wechsel als Cavent unterschreibt. p. 2.

§. 4.

Von der denen Contractibus bilateralibus angefügten Clausula cambiali. p. 3.

§. 5.

Von der Clausula: Aller Orten, und deren Wirkung. p. 3.

§. 6.

Wenn sich mehrere zugleich im Wechsel verschreiben, und von der Clausula, in solidum. p. 3. 4.

§. 7.

Von dem Interesse des Wechsel-Capitals. p. 4.

§. 8.

Von der Clausula, sub hypotheca bonorum. p. 5.

§. 9.

Wenn bey eigenen Wechseln die Acceptation nöthig oder nicht. p. 5.

Cap.

Cap. II.

Von denen trassirten Wechseln. p. 6.

§. 1.

Die Requisita eines trassirten Wechsels. p. 6.

§. 2.

Von denen Aviso-Briefen. p. 7.

§. 3.

Von der Præsentation. p. 7.

§. 4.

Von der Acceptation, und wie solche geschehen soll.
p. 7. 8.

§. 5.

Wieferne die Wechsel von Bedienten und dergleichen
acceptiret werden können. p. 8.

§. 6.

Wenn der Acceptant den vollen Wechsel nicht be-
zahlen will. p. 9.

§. 7.

Wenn und wie das Geld von einem acceptirten
Wechsel einzucassiren. p. 9.

a 3

§. 8.

§. 8.
Von der Protestation, und wie solche geschieht, wenn
die Acceptation refusiret wird. p. 10.

§. 9.
Bey der Verfall-Zeit kan der Debitor, der recu-
sirten Acceptation ohnerachtet, bezahlen, und
wenn solches nicht geschieht, muß der Präsen-
tant nochmahls protestiren. p. 11.

§. 10.
Wie nach geschehener Protestation zu verfahren.
p. 11.

Cap. III.

Von dem, was beyderley Arten von Wechselfen
gemein ist. p. 12.

§. 1.
Von der Zahlungs Zeit. p. 12.

§. 2.
Von denen Geld-Sorten. p. 13.

§. 3.
Wenn auf Abschlag des Wechsels etwas bezahlt wor-
den. p. 13. 14.

§. 4.

§. 4.

Was bey girirten Wechseln und deren Indosse-
ment zu beobachten. p. 14.

§. 5.

Wie der Regress bey girirten Wechseln, so nicht
acceptiret oder bezahlet werden wollen, zu neh-
men. p. 14.

§. 6.

Von Prolongation derer Wechsel. p. 15.

§. 7.

Von der Affignation, und wie solche verschiedentlich
geschiehet. p. 15.

§. 8.

Wie sich derjenige, so eine Affignation bekommen,
zu verhalten hat, damit ihm wegen der verlohren ge-
henden Schuld-Post nichts beygemessen werden kön-
ne. p. 17. 18.

Cap. IV.

Von denen Personen, so Wechsel auszustellen
fähig oder nicht. p. 18.

§. 1.

Was vor Manns-Personen gültige Wechsel geben kön-
nen. p. 18.

§. 2.

§. 2.
Geistliche Personen sind unfähig Wechsel auszustellen.
p. 19.

§. 3.
Desgleichen Studenten, Schüler, Unmündige und
die unter väterlicher Gewalt stehen, auch wie es zu
halten, wenn letztere gleichwohl welche ausstellen.
p. 19. 20.

§. 4.
Wenn sich ein des Wechsel-Rechts Fähiger mit einem
dazu Unfähigen verschreibt. p. 20.

§. 5.
Wieferne Weibs-Personen zum Wechsel fähig oder nicht.
p. 21.

Cap. V.
Vom Wechsel-Process. p. 22.

§. 1.
Wie bey dem Wechsel-Process überhaupt zu verfahren.
p. 22.

§. 2.
Von der Diffession, und wie solche geschehen soll.
p. 23. 24.

§. 3.

§. 3.
Was bey der Recognition zu beobachten. p. 24.

§. 4.
Wie der Richter dabey zu verfahren, und wenn der
Creditor sich an das Vermögen des Debitoris
halten will. p. 25.

§. 5.
Von denen Exceptionibus peremptoriis über-
haupt und besonders von der exceptione non
numeratae pecuniae, item Compensa-
tionis und Solutionis. p. 25. 26.

§. 6.
Wie es ratione dieser Exceptionum zu halten,
wenn der Wechsel in der andern oder dritten Hand.
p. 26. 27.

§. 7.
Von der Exceptione doli mali und falsi, und be-
sonders wegen der minorennen. p. 27. 28.

§. 8.
Von der Exceptione usurariae pravitatis.
p. 28. 29.

§

§. 9.

§. 9.

Von der Præscription. p. 29. 30.

§. 10.

Von denen übrigen exceptionibus peremptoriis.

p. 31.

§. 11.

Von denen Exceptionibus dilatoriis. p. 31.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn der schleunige Wechsel-Pro-
cess wegen derer statt findenden Exceptionen
cessiret. p. 32.

§. 13.

Von der Reconvension. p. 33.

§. 14.

Von der Leuterung und Appellation, wie ferne sol-
che zu admittiren oder nicht. p. 34.

§. 15.

Wie sich, wenn über des Wechsel-Schuldners Vermö-
gen ein Concurs entstanden, zu verhalten. p. 36.

Cap. I.



Cap. I.

Von denen eigenen Wechselln.

§. I.



achdem die Wechsel bekannter maßen Von denen
entweder in eigene oder trassirte ein- Requisitis
getheilet werden, also ist bey denen des eigenen
erstern, daferne sie anders in hiesigem Wechsels.
Fürstenthum gültig seyn sollen, folgendes zu beobach-
ten,

Rehmlich:

- a) Die deutlich ausgedruckte Meldung des Wechsels oder Wechsel-Verschreibung
- b) die Zeit der Ausstellung so wohl, als der beliebten Zahlung, benebst dem Ort, wo solche geschehen soll,
- c)

c) die Summa und zwar mit buchstäblicher oder sonst jedermann bekandter Bemerkung derer Geld-Sorten,

d) die Unterschrift des Lauff- und Zunahmens des Ausstellers, mit allen Buchstaben ohne Abbrevirung, und zwar bey denenjenigen, so mehr Vornahmen führen, ist es genung, wenn wenigstens einer davon ausgeschrieben, so wohl bey Handlungs-Compagnien, wenn des Vornehmsten Nahme vorgesezet, oder die sonst gewöhnliche Schreib-Art beobachtet wird,

e) der Nahme desjenigen, an den der Wechsel ausgestellt.

f) die Valuta, von wem und wie solche empfangen.

§. 2.

Von der einem Wechsel beygefügeten anderweitigen Summe ausser der in denselben enthaltenen. Wer einen Wechsel ausgestellt, und hernach unter denselben, daß er von dem Creditore noch eine andere Summam, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen und die Wieder-Bezahlung erfolgen soll, anmercket, und seinen Nahmen unterschreibet, obgleich des Wechsels oder Wechsel-Rechts nicht weiter gedacht würde, ist ersterer dennoch verbunden nach Wechsel-Recht zu zahlen.

§. 3.

Wenn ein dritter den Wechsel, als Cavent unterschreibet. Eben so ist es auch zu halten, wenn jemand unter einen von dem andern an den Dritten ausgestellten Wechsel-Brief schreibet, daß im Fall der Aussteller des

selben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen und dem Creditori Vergütung thun wolle, ob er gleich nach Wechsel-Recht ausdrücklich sich nicht verschrieben; Gestalt denn auch dergleichen Caventen, weder das Beneficium excussionis, noch einige Rücksicht, wenn er sich solche bey der Unterschrift nicht mit bedungen, zustatten kommen kan.

§. 4.

Woferne denen Contractibus bilateralibus die Clausula cambialis angefüget, soll solche hinführo keinen Effect haben, oder in solchen Fall auf Wechsel-Recht geklagt werden können, es wäre denn vorhero der exceptioni non adimpleti contractus gerichtlich renunciiret worden.

§. 5.

Wenn in dem Wechsel die Clausula: Aller Orten, befindlich oder solche cumulative dem in specie benannten loco solutionis beygefüget worden, kan der Wechsel-Debitor auch allenthalben verfolgt werden, wo aber erstere weggelassen ist, hat der Inhaber sich lediglich an den ausgedruckten Ort zu halten, es wäre denn, daß der Debitor zur Zahlungs-Zeit sich an dem bemerkten Orte nicht antreffen liese, auf welchen Fall er gleichergestalt allenthalben verfolgt werden kan.

§. 6.

Weil sich öfters zuträgt, daß zwey oder mehrere zugleich einen Wechsel ausstellen, so hat es, wenn die

bischof
d. h. d. d. d.
d. h. d. d. d.
d. h. d. d. d.
d. h. d. d. d.

Von der de-
nen contra-
ctibus bila-
teralibus
angefügten
Clausula
cambiali.

Von der
Clausula:
Aller Orten,
und deren
Wirkung.

Wenn sich
mehrere zu-
gleich im
Wech-



Wechsel
verschreibe,
und von der
Clausula:
in solidum

Clausula: in solidum, einer vor alle und alle vor einem, darinnen enthalten, ohnedem dabey sein Bewenden, daß dem Creditori frey stehet, einen jeden nach Belieben auf die ganze Forderung zu verklagen, alleine, wenn auch obige Clausul nicht vorhanden wäre, hat eben so wenig das Beneficium excussionis oder divisionis statt, und bleibet ieder von denen Ausstellern in solidum verbunden. Gleichwie ohnedem bey Handlungs-Societäten auf solche Beneficia in diesem Fall nicht gesehen wird. Jedoch, da der eine von denenjenigen, so sich in solidum mit verschrieben, gedachter massen von dem Wechsel-Gläubiger zur Bezahlung des ganzen Wechsels angestrenget worden und solche geleistet, auch, daß es geschehen, in continenti dociren kan, soll demselben wieder den, vor welchen er bezahlet, wegen seiner Rata oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechsel-Recht zur Befriedigung geholfen werden.

§. 7.

Von dem
Interesse
des Wech-
sel Capitals

Woserne des Interesse in dem Wechsel ausdrücklich gedacht worden, bleibet es dabey, jedoch daß solches über 6. p. Cent. nicht zu extendiren sey, und wenn auch das eigentliche Quantum nicht exprimiret worden, passiret ebenfalls so viel, da hingegen zum Interesse mora, von der Zeit, wenn der Wechsel seine vim cam-

cambialem verfahren, oder auch bey Concurſen von der Zeit an, wenn in Termino ad liquidandum die Wechsel-Forderung liquidiret wird, nur 5. p. Cent. zugelassen ſeyn ſollen. Auſerdem, wenn bereits das Intereſſe von dem Wechsel abgetragen, kan der 6te Zinſſ-Thaler ſelbſt in concursu creditorum nicht zuruck gefodert, oder abgezogen werden.

II S. 80

Es iſt auch biſhero gewöhnlich geweſen, denen Wech- Von der ſel-Verſchreibungen die Clauſul: Sub hypotheca Clauſula: bonorum, mit anzuhängen, gleichwie aber ſolche ſub hypo- ratione immobilium ohnedem, bey Ermangelung theca bo- norum, einer gerichtlichen Confirmation, unkräftig iſt, alſo ſoll ſie auch hinführo in dieſigen Landen, bey denen Mobilibus nichts würcken, es wäre denn das mo- bile ins beſondere genennet werden.

S. 90

Ein eigener Wechsel, ſo noch in der erſten Hand, Wenn bey bedarf keiner beſondern Präſentation und Accepta- eigenen tion, ſondern der Schuldner iſt denſelben jedesmahl zu Wechſeln zahlen ſchuldig, oder muß gewarten, daß in deſſen Ver- die Acceptation nöthig oder bleibung wieder ihn nach Wechsel-Recht verfahren wer- nicht? de. Woferne der Schuldner vor der Verfall-Zeit verſtorben wäre; hat das Wechsel-Recht gegen die Erben nicht ſtatt, wenn ſie nicht auf vorbergehende Präſentation den Wechsel ihres Erblassers förmlich acceptiren; käme aber ein eigener Wechsel durch Trans-

portirung oder Cession in die andere, dritte oder mehrere Hände, soll nicht alleine der Inhaber solcher zur Acceptation präsentiren, sondern auch der Debitor ohne allen Verzug, damit der Inhaber oder Cessionarius von des Wechsels Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

Cap. II.

Von denen trassirten Wechseln.

§. I.

Die Requisite eines trassirten Wechsels. Was hiernächst den trassirten Wechsel betrifft, ist darzu außer denen Cap. I. recensirten Requisite des rer eigenen Wechsel, amoch erforderlich:

- a) der ganze Name des Trassanten,
- b) desgleichen des Trassaten oder Acceptanten, welchem das Geld auszuzahlen Auftrag geschiehet; so wohl als
- c) des Präsentanten, der das Geld empfangen soll.
- d) die gewöhnliche Acceptation, da hingegen, wenn auch der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig, darinnen nicht gedacht wäre, der Wechsel einen Weg, wie den andern, kräftig und gültig ist.

S. S. Altenburgische neue Wechsel-Ordnung.

Und weil bey dieser Art derer Wechsel der Aviso-Brief, als gleichsam das Fundament der Acceptation, dermaßen nöthig ist, daß der Trassat ohne vorherige Empfangung desselben, solche zu leisten nicht schuldig, so gebühret vornemlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung, den Trassaten richtig zu avisiren, und den Brief entweder auf der Post zu überschießen, oder mit dem Wechsel-Brief zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratte geschehen, und was sonst dabey gewöhnlich, anzuzeigen.

Von denen
Aviso-Briefen.

Fernerweit ist nöthig, daß der Wechsel-Innhaber vor die Präsentation, damit sie zu rechter Zeit geschehen möge, Sorge trage. Solches aber soll bey denen Wechseln, welche auf die Leipziger Messe gestellet sind, so wohl als ratione derer irregulären und welche auf dieselbe nicht gerichtet, längstens 3. Tage vor der Verfall-Zeit beobachtet werden; da, wenn solches unterlassen würde, derselbe sich zuzuschreiben, wofern die Acceptation nicht erfolget, welches jedoch bey erweislicher und legitimer Verhinderung seinen Abfall leidet.

Von der
Präsentation.

So viel die Acceptation derer Wechsel-Briefe betrifft, wodurch der Trassat sich anheischig machet, den

Von der
Acceptation und
praxie

wie solche präsentirten Wechsel zu bezahlen, soll dieselbe in Ge-
 geschehen genwart des Inhabers oder seines Bevollmächtigten
 soll. §. 4. v. A. von dem, auf welchen sie lautet, selbst oder an dessen
 . III. - statt, von demjenigen, so durch eine ausdrücklich hier-
 auf gerichtete Procuram sich legitimiren kan, schrift-
 lich durch eigenhändige Unterschrift mit Bemerkung
 der Zeit, und zwar des Jahres, Monats und Ta-
 ges, nebst Beysetzung des Vor- und Zunahmens des
 Acceptanten, wie auch des Bevollmächtigten, wenn
 es von solchen geschiehet, und zwar pure und schlechter-
 dings ohne Anhang einiger Condition oder reservat
 verrichtet, und obgleich der Acceptant dergleichen an-
 hängen würde, solche pro non adjecta und davor,
 als ob sie nicht da stünde, gehalten werden, auch deme
 ohngeachtet der Acceptant absolute zu gesetzter Zeit
 zu zahlen schuldig seyn, es wäre denn, daß Acceptant
 einen auf eine gröfere Summe gestellten Wechsel nur
 pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wech-
 sels solches ohne Protestation annähme, welchen falls
 der Acceptant ein mehreres zu bezahlen nicht gehal-
 ten.

§. 5.

Wieferne die Wechsel von Bedienten und dergleichen acceptiret werden können.
 Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe, welche
 von Bedienten oder andern, so von denen Princi-
 palen keine schriftliche Vollmachten oder Instructio-
 nes haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und
 der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn,

nimmt aber jemand die Acceptation von einem Un-
bevollmächtigten an, so hat derselbe die Zahlung, das
ferne der Principal sich nicht darzu verstehen will, von
niemand anders, als dem Acceptanten, zu suchen,
und da ein Factor vor seinen Principal Gelder dis-
poniret, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich
oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder
Ordre richten, würde er aber den Brief auf sich stel-
len, so bleibet er auch als Selbst-Schuldner verbun-
den.

§. 6.

Da ein Acceptant nicht die völlige Summam des Wenn der
Wechsels, sondern nur einen Theil desselben bey der Acceptant
Verfall-Zeit, bezahlen wolte, so dependiret von des den vollen
Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali Wechsel
particularem solutionem annehmen wolle, er ist nicht bezah-
len will.
aber gleichwohl des Rückstands halber gebührend zu
protestiren schuldig, und sich an dem Trassirer zu er-
holen befugt.

§. 7.

Wer einen bereits acceptirten Wechsel-Brief in Wenn und
Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debito- wie das
re bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abho- Geld von ei-
len zu lassen, im Fall aber solches nicht geschiehet, nem acce-
het dem Debitori frey, das Geld gerichtlich zu de- ptirten.
poniren und von denen Gerichten sich einen Depo- Wechsel
siten-Schein geben zu lassen, da denn dieses wieder den einzucassi-
ren.

B

an

an andern Orten producirten Wechsel, so viel als ein Mortifications-Brief gelten soll, wenn gleich des Briefes Inhaber nicht darzu citiret worden, oder es mag besagter Debitor, nach geleisteter Zahlung, sich derer ihm daraus entstandenen Schäden, bey dem, so in mora, gebührend erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant, oder Briefs-Inhaber, sein Geld zur Verfall-Zeit nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als wie sie im Wechsel-Cours gültig und verschrieben, zu thun schuldig seyn, wie denn Acceptant vor keinen dem Präsentanten aus solchen Verzug fließenden Schaden zu stehen schuldig.

Don der
Protesta-
tion, und
wie solche
geschiehet
wenn die
Accepta-
tion refus-
ret wird.

§. 8. **W**osfern die Acceptation verweigert wird, oder die Zahlung auf die Verfall-Zeit nicht erfolget, ist die Protestation nöthig, als durch welche der Wechsel-Inhaber sich feyerlichst bedinget, daß er sich des Capitals, Interesse und Unkosten halber bey dem Ausgeber erholen wolle. Es soll aber solches dergestalt geschehen, daß der Wechsel-Inhaber selbst mit Zuziehung eines Notarii, nebst zweyen Zeugen den in Händen habenden Wechsel demjenigen, auf welchen er gestellet, präsentire, sodann der Notarius im Verweigerungs-Fall die abschlägliche Antwort anmercke und darüber samt der Copie des Wechsels und der gethanen Pro-
te-

testation ein ordentlich Instrument abfasse. Wo aber kein Notarius vorhanden, kan alles vor ordentlicher Obrigkeit, vermittelst des Actuarii, Stadt- oder Gerichts-Schreibers des Ortes expediret werden.

§. 9.

Und zwar, wenn deswegen ietzt gedachter mafen protestiret worden, weil die Acceptation gebührend nicht geschehen, ist gleichwohl der Inhaber des Wechsels schuldig, von demjenigen, auf welchen solcher gestellt, zur Verfall-Zeit das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Bezahlung zur Verfall-Zeit nicht erfolgete, so muß der Inhaber alsdem noch einmahl, wegen nicht geschehener Zahlung in gehöriger Zeit wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Ort protestiren, und sich seines Interesse halber an den Trassirer, oder an wein er Recht hat, gebührend erhalten.

Bei der Verfall-Zeit kan der Debitor, der recusirten Acceptation ohnerachtet, bezahlen, u. wenn solches nicht geschiehet, muß der Präsentant noch einmahl protestiren.

§. 10.

Wenn mit Beobachtung der obbeschriebenen Umstände die Protestation nach der Verfall-Zeit und zwar längstens vor Endigung des letztern Tages, so aber kein Sonn- oder Fest-Tag seyn darf, (als an welchen außer in Nothfällen kein protestiren statt haben, noch ausgefertigt, sondern damit allemahl bis auf den nächstfolgenden gewartet werden soll) geschehen, ist das

Wie nach geschehener Protestation zu verfahren.

Instrument benehst dem Original-Wechsel mit nächst abgehender Post an den Ort, wo der Trassirer sich aufhält, abzuschicken, welchen er sodann nach Wechsel-Recht zur Bezahlung Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu verklagen berechtiget.

Cap. III.

Von dem, was beyderley Arten von Wechseln gemein ist.

§. I.

Von der Zahlungszeit.

Damit eine richtige Zahlungszeit, so wohl derer eigenen, als fremden Wechsel gehalten werden möge, als soll, was den Ufo betrifft, derselbenach eingeführter Observanz auf 14. Tage gerechnet, und damit den Tag nach der Acceptation zu zehlen angefangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gleichergestalt bey denen Briefen, so auf Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlung von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation inclusis diebus feriatis geleistet werden. Wenn aber der Brief a dato oder nach dato zu zahlen gestellet, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation, sondern von nächst folgenden Tage, an welchen selbiger datiret, angerechnet, hergegen welcher Brief a Vista oder stracks Aufsichts zu zahlen lautet, der mag zu aller Zeit, es sey di-

dies feriatuſ oder non feriatuſ præſentiret werden, iſt auch ſo fort zu acceptiren und längſtens innerhalb denen nächſten 24. Stunden zu bezahlen. Ein Brief, ſo medio Menſe, e. g. Januarii, geſtellt, ſoll auf den 15den deſſelben Monaths, derjenige Wechsel aber, ſo auf die Leipziger Meſſe gerichtet, ſoll längſtens den 5ten Tag der andern oder Zahl-Woche verfallen ſeyn. Jedoch ſtehet dem Debitori frey, die Zahlung auf den erſten oder folgenden Tag zu thun, und iſt dieſe Zeit nur zu endlicher Exaction oder Proceſſation verordnet.

§. 2.

Was die in dem Wechsel ausgedruckte Geld-Sorten betrifft, ſind ſolche in denen benannten Eſpecen ex lege contractuſ & conventioniſ zu bezahlen, es könnte denn der Schuldner, wegen deſ Agio nach den Wechsel-Courſ ſich vergleichen, wenn aber Wechſel-Current verſprochen, ſo iſt ein Drittheil in guten 16. Groschen-Stücken und daſ übrige in ebenſoligen guten Groschen und zwey Groschen-Stücken zu bezahlen, da hingegen, wenn nur ſchlechtweg current ſtehet, paſſiren darunter alle und iede zur Zahlzeit gangbare Sorten, nur die ganz geringe, alſ Pfennige und Heller, ausgenommen.

Von denen
Geld-Sorten.

§. 3.

Wenn auch von dem Debitore auf einen Wechsel etwas in Abſchlag gezahlet und die erhaltene Summe

Wenn auf
Abſchlag
deſ Wechſelſ

B 3

da:

sehs etwas darunter quittiret wäre, so bleibet dennoch der Wechsel in seinem Valeur, jedoch nicht höher, als was noch daran restiret.

Was bey girirten Wechseln und deren Indossement zu beobachten.

§. 4. Weil die girirten oder von einem auf den andern vielfältig indossirten Wechsel-Briefe noch überall in Gebrauch sind, so sollen zwar dieselben auch in hiesigen Landen gültig seyn, wenn auch gleich das Indossement nur in bianco geschehen, jedoch, da nach Wechsel-Recht verfahren wird, ist der Giro und zwar mit Benennung der Person, welcher an des Indossanten statt, die Zahlung geschehen soll, so wohl als des Orts, und der Zeit auszufüllen.

Wie der Regress bey girirten Wechseln, so nicht acceptiret oder bezahlet werden wollen, zu nehmen.

§. 5. Wenn ein solcher girirter Wechsel-Brief, wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuvörderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchem ihm der Wechsel zukommen, zu nehmen, alsdenn soll er an den nächst vorhergehenden, woserne derselbe guten Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frey, solche Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, da einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern als den letzten Indossirer zu senden. Wolte aber einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurück gehen, sondern sich an

an denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst halten, so ist ihm solches zu thun unverwehret, bleiben auch sodann alle andere Indossirer nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet, und stehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten abzulassen und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit an den Acceptanten zu gehen und sich also der Variation, iedoch daß er die Ordnung derer Indossirer nicht überschreite, desfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollständig vergnügt worden.

§. 6.

Woserne der Wechsel-Gläubiger gesonnen, dem Debitori einigen Aufschub der zu leistenden Zahlung zu geben, kan solches dergestalt geschehen, daß die Prolongation entweder von dem Debitore selbst, oder demjenigen, welcher specialiter dazu bevollmächtiget, auch von dem Creditore, dem es vermittelst Hand-Briefs kan aufgetragen werden, unter dem Wechsel mit Beysetzung des neuerlich beliebten Zahlungs-Termins, geschrieben wird.

Von Prolongation derer Wechsel.

§. 7.

Wenn die Bezahlung derer Wechsel durch Affignation geschehen, soll dabey folgendes beobachtet werden. Ob wohl überhaupt in solchen Handlungen ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinwei-

Von der Affignation, und wie solche verschiedenlich geschehet.

set, von welchem er das Geld vor ihn in Empfang zu nehmen, so kan es doch auf zweyerley und zwar eine diverse Wirkung habende Art geschehen. Denn 1) ist die Anweisung nur als eine Ordre, Procura oder Mandat, so wohl in Ansehung des Creditoris als Debitoris assignati, anzusehen, masen beyde dadurch Macht und Gewalt bekommen und zwar jener, der Creditor, das Geld von dem assignirten Debitore einzuheben, und nach dessen Empfang die Schuld des assignirenden Debitoris gut zu schreiben, dieser aber, der Debitor assignatus, solches Geld an den assignirten Creditorem zu zahlen. Wie nun aber durch dergleichen Assignation weiter nichts als eine bloße Procura zu ietzt besagten Ende errichtet und solchergestalt weder die Schuld selbst noch ein daraus entstehendes Recht transferiret wird, so folget hieraus, daß der assignirende Debitor die Assignation vor der geschehenen Zahlung revociren könne und also eine solche Anweisung keine Zahlung sey. 2) wird die Assignation als eine Delegation und vor Zahlung angenommen, weil der Creditor an statt seines Debitoris auf einen andern animo novandi, wenn auch solcher gleich nicht mit Worten exprimiret ist, stehet und von solcher Zahlung erwartet. Vermittelt dieser Handlung wird daher der assignirende Debitor seine Schuld so fort los, also, daß, wenn der Creditor von dem assignirten Debitore hernach die Zahlung nicht

nicht erhält, er an seinen ersten Debitorem zurück zu gehen nicht vermag. Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klar und offenbahr seyn möge, so wird hierdurch verordnet, daß, wenn jemand auf die letztere Art zu assigniren gemeynet, er solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation ausgestellt, eine Quittung zu nehmen schuldig sey, oder, da dieses nicht geschehen, daß die Assignation bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden soll, also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen, oder, wenn sie gefährlich wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, verbunden, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd darüber zu deferiren, zu verstaten.

§. 8.

Es soll aber derjenige, dem dergleichen Assignation Wie sich
 oder Anweisung geschieht, damit ihm nicht, wenn der derjenige, so
 assignirte Debitor in Verfall kommt, die Schuld eine Assi-
 ben gemessen, oder er ad interesse belanget werden gnation be-
 kan, wenn die Post auf einen Wechsel beruhet, zum kommen, zu
 längsten in der Verfall-Zeit bey dem assignirten De- verhalten
 bitore sich anmelden und die Zahlung fordern, oder hat, damit
 wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post ihm wegen
 dem Schuld- Post der verloh-
 ren gehende

§

dem Schuld- Post

Post nichts
beygemessen
werden kön-
ne.

dem assignanten so fort wiederum zurück geben, oder, wo derselbe nicht zu gegen, zu Verhütung allen Disputis, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobachtet und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen.

Cap. IV.

Von denen Persohnen, so Wechsel auszustellen fähig oder nicht.

§. I.

Was vor
Manns-
Personen
gültige
Wechsel
geben kön-
nen.

Manns-Persohnen hohen und niedern Standes, die von Adel, Ober-Officers, Kauf-Leute, gemeine Bürger, so auser oder nebst ihrem Handwercke Handlung treiben, auch Bauern, die in Pachten stehen, oder ebenfalls commerciren, falls sie nur das 25te Jahr, als dahin wir künftighin in Wechsel-Negotiis aus bewegenden Ursachen die Majorennitæt hierdurch erstreckt haben wollen, erreicht, und über dieses nicht mehr in patria potestate sind, sondern ihr eigenes Domicilium, Gewerbe und Vermögen haben, so sich unternehmen, einen Wechsel auszustellen, sind ohne Unterscheid an das Wechsel-Recht gebunden, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung, nach der Strenge des

sel-

selben wieder sie ohne Ansehen der Person verfahren werden soll.

§. 2.

Da hingegen Pfarrer, Schul-Collegen, Orga-
nisten, Kirchner, Schulmeister und alle diejenigen, Geistliche Personen sind unfähig Wechsel auszustellen.
so in geistlichen Bedienungen stehen und bey dem Con-
sistorio confirmiret werden, denen noch über dieses
Wechsel auszustellen, bey Strafe der Suspension,
oder, nach Beschaffenheit, der Remotion hierdurch
verbothen wird, wie auch Unter-Officers, gemeine
Soldaten, Bürger und Bauern, die keine Kaufmann-
schaft oder Handlung treiben, sind dem Wechsel-Recht
nicht unterworfen, wenn sie auch dergleichen Briefe aus-
gestellt hätten, als welche, dafern die sonst zu Chirogra-
phis erforderliche Requisite vorhanden, nur vor solche
angenommen werden sollen, und hat auch der dieserhalb
gewöhnliche Proceß statt.

§. 3.

Studenten, Schüler, und überhaupt diejenigen, Desgleichen Studenten, Schüler, Unmündige, und die unter väterlicher Gewalt stehen, auch wie es zu halten, wenn letzte
so unter väterlicher Gewalt stehen, wes Standes und
Condition diese sind, wenn sie auch gleich in würckli-
chen Hof- und andern Chargen auch Kriegs-Diensten
wären, desgleichen alle, die das 25te Jahr noch nicht
erfüllet, sollen weder Wechsel auszustellen, zu indoffi-
ren, zu acceptiren, noch sich nach Wechsel-Recht zu
verschreiben, Macht haben, oder, wenn es gleich ge-
schiehet, sind die vorhero oder während vorbesagter Um-
stände

re gleichwohl
Wechsel
ausstellen.

stände ausgestellte Wechsel-Briefe, oder Wechsel-Versreibungen schlechterdings ungültig, dergestalt, daß sie auch durch keine zu vermeintlicher Bekräftigung angehangene oder auch körperlich geleistete Eyde, welches hierdurch bey empfindlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe verbotthen wird, noch auch, wenn gleich nach geendigten Schul- oder academischen Jahren und erfolgter Emancipation, oder erlangter Majorennitæt dergleichen Personen dasjenige, worzu sie sich verschrieben, nochmahls wiederholten und agnoscirten, einizge Verbindlichkeit erlangen können, sondern die Erben das darauf bezahlte Geld cum Interesse & expensis zu reclamiren besugt seyn. Ueber dieses sollen die Creditores, in obigen Fällen, so dergleichen Bezahlung angenommen, zur Strafe 10. von Hundert abzugeben, durch die Gerichte angehalten werden.

§. 4.

Wenn sich ein des Wechsel-Rechts fähiger mit einem dazu unfähigen verschreibt.

Würde auch jemand mit einem solchen zu Ausstellung derer Wechsel Unfähigen sich verschreiben, so kan ersterer und zum Wechsel fähiger zwar zur Bezahlung nach Wechsel-Recht vor die ganze Summe angehalten werden, aber gegen den Corream zu keiner Zeit einigen Regress nehmen. Was die in hiesigen Landen sich aufhaltende Fremde betrifft, hat, wenn der Wechsel allhier gestellet, eben diese Disposition statt, wäre aber solcher anderwärts, wo obige Einschrenckungen nicht statt finden, ausgegeben und nur vor hiesigen

Fo-

Foris deshalb geklaget, ist nach Wechsel-Recht zu verfahren.

§. 5.

Weibs-Personen, sie mögen ledig oder verheyrahtet seyn, woserne sie würcklich Kaufmannschaft treiben, und zwar was letztere anbetrifft, ist es nicht genug, daß die Ehe-Männer Kaufleute sind, sondern sie müssen selbst entweder allein oder in Compagnie mit ihren Männern handeln, können, falls sie anders das vorgeschriebene Alter erreicht, auch Wechsel-Briefe ausstellen und wenn es gleich ohne Bollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatorn auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien e. g. der Nov. 134. und L. 9. ff. und L. f. C. de. Jur. et fact. ignor. und andern Rechts- Wohlthaten geschehen, wird dennoch wieder sie nach Wechsel-Recht verfahren. Welches denn auch kraft dieses dahin erstreckt wird, daß eine solche Weibes-Person, welche, wie jetzt gemeldet, ihre eigne Handlung treibet, in Handlung-Sachen vor einen andern vermittelst Wechsels sich verbürget und gut sagt, darwieder das SC. Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciiret worden, nicht vorschügen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden. Was aber andere nicht in Handlung stehende Weibs-

Wie ferne
Weibs-
Personen
zum Wech-
sel fähig
sind oder
nicht.

Die Weib-
liche Person
die den Wechsel
selbst unterschreibt
ist für die Handlung
verantwortlich.

Personen betrifft, sie mögen Standes seyn, wes sie wollen, kan gegen selbige nach Strenge des Wechsels Rechts nicht verfahren werden, sondern wegen derer von ihnen ausgestellten Wechsel-Briefe wird es, wie mit denen gehalten, davon in kurz vorhergehenden §. 2. gehandelt worden.

Cap. V.

Vom Wechsel-Proceß.

§. I.

Wie bey dem Wechsel-Proceß überhaupt zu verfahren.

Nachdem die Beschaffenheit des Wechsel-Negotii die Beschleunigung der von dem Creditore wieder den Debitorem zu suchenden rechtlichen Hilfe erfordert, also ist zuörderst die Abschneidung aller proceßualischen Weitläufigkeit und langwierigen Aufenthalts nöthig, und wird daher verordnet, daß bey diesem Proceß selbst hinführo folgender gestalt verfahren werde. Wenn nemlich wieder diejenigen Personen, so sich nach Wechsel-Recht verbindlich obligiret, mit der Zahlung aber zu gesetzter Zeit nicht einhalten, der Wechsel-Inhaber agiren will, kan er bey derjenigen Obrigkeit, wo der Debitor sein Forum hat, oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechsel-Brief pfeget belanget zu werden, die nach Wechsel-Recht eingerichtete Imploration entweder schriftlich oder

oder auch mündlich), nebst Production des verfallenen Wechsels und derer dazu gehörigen Documenten in originali, anbringen und auf vorher gegangene gnügliche Legitimation um Personal-Arrest bitten, so stehet der Obrigkeit frey, auf des Klägers Verlangen, und dessen vorhergemachte Caution, vor die zu des Schuldners Arrêtirung und Unterhalt benötigte Kosten (als deswegen er sich zwar nachgehends an den Beklagten nach Wechsel-Recht halten kan, da er sich aber dessen verweigern würde, ist der Richter den Beklagten in Arrest zu behalten nicht verbunden) ohne vorhererlassene Citation, auch ohne extrahirtes Wechsel-Rescript, dem Schuldner die Wache zu setzen, und daferne er den Wechsel-Brief nicht so fort diffirt, oder erhebliche und nach Art des Wechsel-Processus zulässige exceptiones in continenti beybringet, so lange in Arrest, bis er sich, durch wirkliche Zahlung oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, dessen entlediget, zu behalten. Es kan auch die Regierung, ratione derer, so immediate vor selbiger ihr Forum haben, entweder in dergleichen Wechsel-Sachen selbst, nach dieser vorgeschriebenen Ordnung procediren, oder denen Unter-Obrigkeiten nach Befinden Commission dießfalls ertheilen.

§. 2.

Es soll aber die Diffession entweder in loco iudicii, oder dazu durch die Obrigkeit abgeordnete Per-

son der
Diffession
und wie sol-
che gesche-
hen soll.

sonen in dem Quartier des Schuldners, von solchem selbst, und niemahls von einem Bevollmächtigten und zwar jurato geschehen, und ist dieselbe so wohl auf die Unterschrift, als Contenta des Wechsels, zu richten, dergestalt daß, wenn der Beklagte gleich geständig wäre, daß die Unterschrift seine Hand sey, nichts desto weniger aber zu der Diffession derer Contentorum gelassen seyn wolte, er damit nicht zu hören, es wäre denn, daß er in continenti beweisen könne, er habe e. g. Blanquete ausgestellt, davon eines zum Wechsel mißbrauchet worden, in welchem Fall das Juramentum diffessionis quoad contenta, dafern ne der Wechsel annoch in der ersten Hand ist, ebenermassen statt hat. Solte es aber geschehen, daß sich iemand leichtsinniger Weise zu dem Juramento diffessionis offerirte, der Creditor hergegen ihn hierzu nicht lassen will, cessiret zwar das Wechsel-Verfahren, es bleibet iedoch dem Creditori frey, ordentlich zu klagen; und da nun Beklagtem die Diffession aberkandt würde, ist solcher seiner durch unrechtmäßige Offerirung begangenen Leichtsinigkeit halber mit 4. wöchentlichen Gefängniß oder 50. Thlr. zu bestrafen.

§. 3.

Was bey
der Recog-
nition zu
beobachten.

Auch soll die Recognition des Wechsels von des Debitoris eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden, und dergestalt die Unterschrift, benebst dem Inhalte des Wechsels in sich fassen.

sen. Woferne nun der Beklagte den Wechsel pure recognosciret, bleibet es bey demjenigen, was kurtz vorher verordnet, sowohl als wenn es zwar salvis exceptionibus geschehen, diese aber illiquid oder inadmissibiles sind.

§. 4.

Gleichwie nun der Richter bedürfenden Falls so fort einen Bescheid abzufassen und zu publiciren, niemahls aber die Acten nach rechtlichen Erkenntnis zu verschicken hat; also ist der in Verwahrung gebrachte Schuldner an einem reinlichen Orte und nicht in dem gemeinen Gefängnis, oder da er die Wache bezahlen will, in seinem Quartier, aufzubehalten, und so lange, bis er Capital, Zinsen und Unkosten erieget, oder sonst mit dem Creditori sich abgefunden, zu bewahren. Nachdem aber dem Creditori frey stehet, sich zugleich von des Debitoris Vermögen verheffen zu lassen; Als ist in solchen Fall der vorgeschriebene Executiv-Process, iedoch daß die Sache von dem Richter bestermassen beschleuniget werde, zu beobachten.

§. 5.

Ob auch wohl nach der Strenge des Wechsel-Rechts ordentlicher Weise die andern Debitoribus zu statuten kommende Exceptiones nicht zulässig sind, so außern sich dennoch verschiedentliche Umstände, da einige davon auch in denen Wechsel-Negotiis Platz finden zu lassen, die Gerechtigkeit so wohl als Billigkeit zu er-

D

Bon denen exceptionibus peremptoris überhaupt, und besonders von der exceptione non

III-

numerata
pecunia,
it. com-
pensatio-
nis und so-
lutionis.

fordern scheint. Und zwar, was diejenigen Ausflüchte betrifft, so ad merita causæ gehören, wird hierdurch verordnet, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder nicht wirklich empfangener Valutæ in dem Fall statt haben könne, wenn solches mit des Creditoris eigenhändigen Schein in continenti beyzubringen, so lange der erste Empfänger den Wechsel-Brief noch in Händen hat, und das Geld von dem Ausgeber desselben oder dessen Trassaten und Acceptanten (welche beyde Personen hierunter vor einen Mann gehalten werden) haben will. Und auf eben diese Art soll es mit der Exceptione compensatio- nis und solutionis gehalten werden, daß nemlich, wenn der Wechsel annoch in der ersten Hand, auch die Gegenschuld oder, daß die Zahlung bereits geschehen, schriftlich und in continenti bescheiniget werden kan, der Beklagte damit zu hören sey.

§. 6.

Wie es ra-
tionem dieser
Exceptio-
num zu hal-
ten, wenn
der Wech-
sel in der an-
dern oder
dritten
Hand.

Woserne aber der Wechsel durch vorhergegangenes Indoffiren in die andere oder dritte Hand kommen, kan die exceptio non numeratæ pecuniæ dem ter- tio keinesweges opponiret werden, iedoch bleibt dem Wechsel-Debitori die Reconvention vorbehalten. Ueberhaupt aber soll in Wechsel-Sachen der Wieder- kläger erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet, oder dem Wiederbeklagten frey stehen, sich dießfalls mit ei- nem Eyd zu purgiren. Und in solchen Fall hat es mit
der

der Compensation gleiche Bewandniß, denn ob es gleich sonst Juris, daß diejenigen Exceptiones, deren man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen, über dieses die Compensatio bey dem concursu debiti & crediti ipso jure geschiehet, so soll dennoch hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefs auf eine Schuld, womit derjenige, an welchem solcher zuerst ausgestellt, ihm verhaftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenfalls ein Wechsel oder andere klare Verschreibungen vorhanden, wieder diejenigen, an welche der Wechsel indossirt, zu compensiren durchaus nicht befugt seyn, wie denn hierdurch angezogene gemeine Rechte, was diesen Punct betrifft, cassirt und aufgehoben werden; Endlich ist die exceptio solutionis wieder einen Wechsel-Brief, gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderer Gestalt nicht zulässig, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel bezahlet, darauf abgeschrieben ist.

§. 7.

Wegen eines bey dem Wechsel vorkommenden doli mali oder falsi, kan anders nicht mit effect excipirt werden, als wenn der Betrug in continenti e. g. durch des Klägers Brief zu demonstriren oder die Rasur und dergleichen in die Augen fällt. Daserne aber ein höchst scheinbahrer Verdacht einer Spiel- oder

Von der exceptione doli mali und falsi und besonders wegen derer minorem,

andern gezwungenen Schuld bey dem Richter vorhanden, so soll demselben frey gelassen werden, dem Creditori noch vor der Bezahlung das Juramentum suppletorium oder auch malitiæ zuzuerkennen. Solte hiernächst jemand ein Falsum begehen und entweder den Wechsel-Brief auf die Zeit, da er die erforderte 25. Jahr erfüllet, hinaus datiren, welches besonders gegen das Ende vorgedachter Jahre geschehen könnte, so soll solche an sich nichtige Verschreibung ohne allen Effect seyn, und wenn einige gegründete Vermuthung vorhanden, daß der Wechsel-Inhaber darum gewußt, ist er noch darzu in Strafe zu nehmen so wohl, als der Aussteller des Wechsels, welcher sich fälschlich vor majorenn ausgegeben; Und hat sich ein ieder, der jungen Leuten etwas auf Wechsel leihen will, genau der Beschaffenheit dererselben zu erkundigen, dergestalt, daß, wenn er bey seiner Forderung, daß er dieses gethan habe, mit gutem Gewissen endlich nicht behaupten kan, er eo ipso pro confesso & resp. pro conscio criminis falsi geachtet und nach vorwaltenden gravirlichen Umständen mit Gefängniß oder Geld-Strafe angesehen werden soll. Gleichwie auch in obberührten Fällen der Richter nach Gelegenheit auf die Deposition oder Caution einweilen sprechen kan.

§. 8.

Von der
exceptio-
ne usura-
ria pravi-
tatis.

Wenn bey Gelegenheit des ausgestellten Wechsels eine usuraria pravitas und zwar dadurch, daß einer
e. g.

e. g. mehr als ordentlich und in §. 7. Cap. 1. determinirte Zinsen genommen, oder die Zinsen zum Capital schläget, und davon hernach wiederum Zinns nimmeth, oder schlechte Münz-Sorten giebet, und dargegen bessere sich verschreiben läffet, statt des baaren Geldes geringe Wahren in hohen Preis anschläget, oder recompense sich darbey ausdinget, oder durch andere dergleichen schändliche und ungebührliche Erfindung begangen worden ist, soll der Wechsel-Schuldner damit ebenfalls anders nicht gehöret werden, als, wenn obbesagte Umstände in continenti und wie vorher beschrieben worden, erweislich zu machen, der Wechsel auch entweder annoch in der ersten Hand oder diejenigen, an welche derselbe durch Indossements oder Cessiones gekommen, in gleichen Reatu, auf eine so fort klar zu machende Art sich befinden; Ausserdem es mit dieser Exception, wie mit denen vorherigen zu halten, der Usurarius aber annoch über dieses mit Verlust des Capitals, da der Debitor weiter nichts, als was rechtmäßig von ihm gefordert werden kan, bezahlen darf, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängnis oder sonst empfindlich zu bestrafen.

§. 9.

Wegen der bey denen Wechselln statt findenden Verjährung wird hierdurch verordnet, daß ein trallirter Wechsel, nach geschehener Acceptation, wosferne er nicht innerhalb 4. Wochen nach der Verfall-Zeit ein-

Von der
Präscrip-
tion.

cassiret wird, vor bezahlt zu halten und ferner nicht dar-
 auf geklaget werden könne, es wäre denn, daß der Wech-
 sel-Innhaber alsofort und in continenti seine hierun-
 ter begangene Moram zu purgiren vermöchte. Was
 aber die eigene Wechsel betrifft, behalten solche vim cam-
 bialem ordentlicher Weise drey Jahre. Wenn hin-
 gegen von der Verfall-Zeit, oder der letzten Prolon-
 gation binnen 3. Jahren deswegen nicht geklaget wor-
 den, kan nach Wechsel-Recht weiter nicht verfahren
 werden, iedoch soll der Wechsel selbst noch ferner als
 eine Obligation oder Documentum quarentigio-
 natum gültig seyn, und der Processus executivus
 dießfalls verstattet werden. Woferne iedoch der Cre-
 ditor vor Ablauf dreyer Jahre verstorben, sollen dessen
 Erben über voriges Spatium noch ein Jahr und Tag,
 zur Production Frist haben und der Wechsel gültig
 seyn, welches Spatium ebenfalls denen piis causis
 künftighin zu gute kömt. Es kan auch der Wechsel-
 Innhaber einen dergleichen eigenen Wechsel bey seinen
 Kräften erhalten, woferne er innerhalb vorher deter-
 minirter Zeit die Klage vor denen Gerichten, allwo
 er den Schuldner sonst belangen müste, mit Produ-
 cirung des Original-Wechsels eingiebet, und hierauf
 sich dießfalls einen gerichtlichen Schein dieses Verfah-
 rens halber ertheilen läffet, worauf denn das Wechsel-
 Recht bis zu Beendigung der zur ordentlichen Prä-
 scri-

scription derer actionum personalium gesetzten Zeit
fortdauert.

§. IO. Gleichwie auch bereits von der Exceptione Scti
Vellejani, wie ferne solche in Wechsel-Sachen nicht
admissible §. 5. Cap. 4. disponiret worden, also
hat hingegen ratione derer übrigen zerstöhrlichen Aus-
flüchte, dasjenige, was bey denen bereits angeführten
zu beobachten vorgeschrieben worden, statt, daß nem-
lich auf die nach Beschaffenheit derer Umstände zulässi-
ge nicht anders, als wenn sie durch klare Brief und
Siegel und zwar in continenti, erweislich gemacht
werden können, zu reflectiren sey.

§. II. Nicht weniger füget sich, daß zuweilen der Wechsel-
Schuldner mit verzögerlichen ex ordine procedendi
entstehenden Exceptionibus, des bey Wechsel-Sachen
sonst unumgänglich nöthigen Rigoris obnerachtet, zu
hören ist, und werden besonders hieher gerechnet, die-
jenigen Exceptiones, so die Substantialia des Pro-
cessus angehen. Wie denn e. g. von dem Beflagten
können opponiret werden, Exceptiones, non com-
municati documenti, legitimationis, so wohl ra-
tione personæ als ad causam, incompetentiæ
judicis, præventionis, und so weiter; Jedoch ist
auch allhier zuförderst darauf zu sehen, daß die bey
diesen Ausflüchten zum Grunde gelegten Umstände,
al-

Von denen
übrigen Ex-
ceptioni-
bus perem-
toriiis.

Von denen
exceptio-
nibus dila-
toriiis.

alsofort entweder in die Augen fallen, oder in continenti von demjenigen, so sie vorbringt, dargethan werden können, ausser dem sie alsofort zu verwerfen oder bedürftenden Falls auf die Deposition zu sprechen wäre. Da hingegen so wenig, als die Exceptio excussionis und divisionis nach dem §. 6. Cap. 1. statt hat, so wenig sollen die andern Exceptiones dilatoria, welche nur ad accidentalia processus zu referiren sind, mit einigem Effect opponiret werden können.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn der schleunige Wechsel-Process wegen derer statt findenden Exceptionen cessiret.

Wosferne aber von dem Debitore theils Exceptiones dilatoria theils peremptoria vorgeschüzet werden, welche so beschaffen, daß sie von dem Actore nicht in continenti abgelehnet werden können, und nach demjenigen, was oben bereits disponiret worden, zu admittiren sind, wird der schleunige Wechsel-Process entweder suspendiret, oder von dem Richter, daß solcher nicht statt habe, erkannt, auch sodann ebenfalls nach Vorliegenheit derer Umstände, und wie es sonst der Processus executivus mit sich bringet, verfahren, da denn auf Verlangen die Acten nach Spruch Rechts zu verschicken; Auch ist in zweifelhaften Fällen, wo es auf Handels-Sachen und consuetudines mercatorias ankömmt, denen Partheyen erlaubt, die diefalls eingeholten parere denen Acten vor Abfassung des Urtheils verfügen zu lassen.

§. 13.

§. 13.

Nachdem auch zu geschehen pfleget, daß der Beklagte zwar exceptiones peremptorias e. g. compensationis, solutionis, dem Kläger entgegen sezet, iez dennoch solche in continenti durch klare Hand, Brief und Siegel nicht zu erweisen vermag, als ist er zu Bezahlung des Wechsel-Briefes zu condemniren, mit seinen dießfalls opponirten exceptionibus altioris indaginis aber in die Reconvention zu verweisen. Bey solchen Process ist nun zwar überhaupt dasjenige, was in der erneuerten Gerichts- und Process-Ordnung P. I. C. 8. vorgeschrieben, zu beobachten, es kan aber ins besondere bey Wechsel-Sachen die Reconvention mit der Klage selbst nicht süglich zugleich angestellet werden, sondern nicht eher, als wenn letztere bereits geendiget, jedoch muß auch hierbey alle Weitläufigkeit vermieden und dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem seinigen geholfen werden, damit er nicht in gar zu großen Schaden gerathe. Desgleichen hat der Richter zu beobachten, daß, wenn der Wieder-Beklagte mit unbeweglichen Güthern nicht angefaßen, er ihme die von Beklagten gezahlte Gelder nicht eher verabfolgen lasse, bis er vorher per pignora oder fidejussores, auf so hoch, als die Summe der Haupt-Post und der verursachten Schäden und Unkosten sich betragen möchten, genugsame Caution, de iudicio fisci & iudicatum solvi, bestellet.

E

§. 14.

Von der
Reconvention,
daß der
Kläger
nicht
darin
ist
zu
sehen

§. 14.

Von der
Leuterung
und Appel-
lation, wie
ferne solche
zu admitti-
ren oder
nicht.

Leuterung soll im Wechsel-Process ordentlich gar nicht zugelassen werden, wenn auch gleich solcher suspendiret und über die Exceptiones verfahren würde; Was aber die Appellation betrifft, ist ein Unterschied zu machen, ob 1) der Schuldner vor dem Arrest oder wieder solchen und das Verfahren nach Wechsel-Recht appellirte, und wohl gar die Recognition so wohl als Diffession verweigerte, oder auch wegen derer opponirten Exceptionen, daß auf solche reflectiret und der schleunige Wechsel-Process suspendiret werden möge, antrüge, in welchen Fällen zwar der iudex a quo so fort gehörigen Orts Bericht zu erstatten, nichts desto weniger aber der Wechsel pro recognito zu achten, und wieder den Schuldner mit Setzung der Wache zu verfahren. Würde aber zugleich der appellantische Schuldner die libellirte Summe in quali & quanto, um sich von dem Arreste zu liberiren, gerichtlich deponiren, kan der Unterrichter solche benebst denen auf 10. bis 20. Thlr. zu determinirenden Succumbenz-Geldern auch Unkosten annehmen und fördersamst Bericht erstatten, unterdessen aber den Beklagten mit Setzung der Wache verschonen. Oder 2) wenn währenden Verfahrens über die opponirte annehmliche Exceptiones, und da bereits der strenge Wechsel-Process suspendiret, gegen einen gravirlichen Bescheid die Appellation interponiret

wor

worden, hat der Appellant innerhalb 3. Tagen sub
 pcena desertæ appellationis die apostolos auch oh-
 ne vorhergehende Auflage abzulösen, der Unterrichter
 aber ebenfalls innerhalb 3. Tagen Bericht zu er-
 statten. Wenn nun die Sache selbst wenigstens 50.
 Gulden beträgt, so hierdurch pro summa appellabi-
 li determiniret wird, und der Ober-Richter die Gra-
 vamina vor erheblich erachtet, welcher doch auch bey
 zweifelhaften sich ereignenden Umständen den Appel-
 lanten zu Erlegung 10. 20. 30. bis 40. Thlr. in casum
 succumbentiæ anhalten kan, ist zwar die Appella-
 tion anzunehmen, darbey aber folgendes zu beobach-
 ten, daß auf den angeetzten Termin von denen Par-
 thyen in zwey abgewechselten Sätzen, zu deren Einbrin-
 gung jedem nicht mehr als zwey Tage, jedoch Feyer-
 und Sonntage ausgenommen, einzuräumen, das Pro-
 secutions-Verfahren absolviret, der Bescheid gege-
 ben oder auf Verlangen derer Parthyen die Acten
 verschicket, auch falls der Abschied ersterer Instanz con-
 firmiret, die Acten also fort ad judicem a quo re-
 mittiret, der Advocat mit 5. oder 10. Thlr. bestra-
 fet, und ferner dagegen nichts angenommen werden
 soll. Da hingegen bey erfolgter Reformatoria dem
 Appellaten, es mag der Wechsel-Gläubiger oder der
 Schuldner seyn, Leuterung in diesen einzigen Fall
 einzuwenden frey bleibet, die Oberleuterung aber un-
 statthafft ist.

Wie sich,
wenn über
des Wech-
sel-Schuld-
ners Ver-
mögen ein
Concurs
entstanden,
zu verhal-
ten.

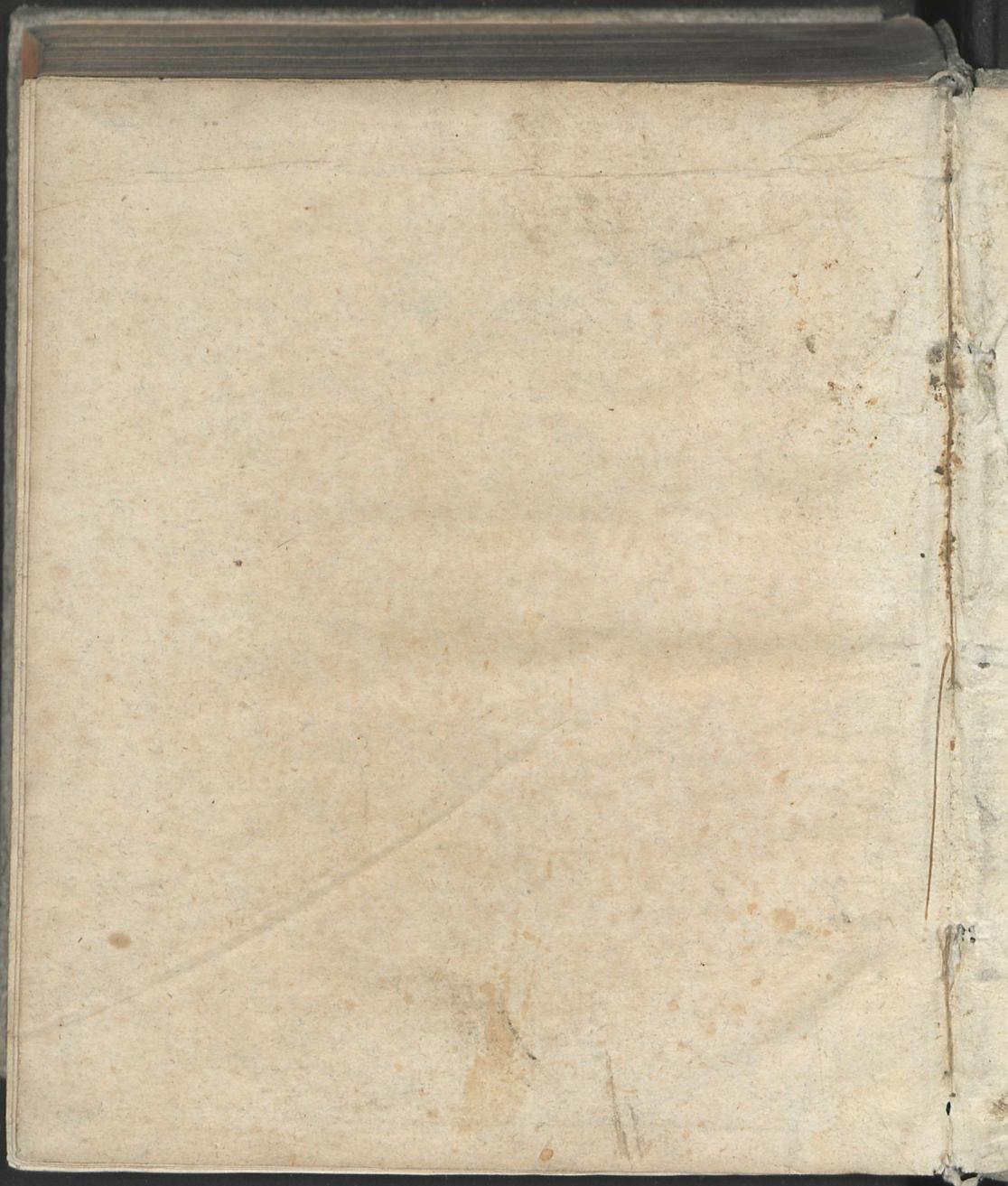
§. 15. Wenn über des Wechsel-Schuldners Vermögen ein Concurs entstanden, kan der Wechsel-Innhaber sich nebst andern Creditoribus seiner Schuld halber melden und gewärtig seyn, daß er unter denen chirographariis, vor welchen er keine Prælation hiesigen Orts haben soll, lociret wird, es wäre denn, daß die clausula: sub hypotheca bonorum, in dem Wechsel befindlich, ratione welcher es sodann nach der Disposition des §. 8. Cap. 1. gegenwärtiger Ordnung zu halten; Wosene er nun sich bey der Einlassung das Wechsel-Recht reserviret, bleibt ihm unbenommen, dessen sich auch während oder nach geendigten Concurs gegen den Schuldner zu gebrauchen, da hingegen, falls er sich ohne diese Reservation eingelassen, und hiernächst nach Vorschrift der hiesigen Proceß-Ordnung p. 225. §. 2. denen übrigen Creditoribus paciscentibus bey getreten, ist er des Wechsel-Rechts verlustig, und gegen den Schuldner ferner damit nicht zu hören.

Wird

Wird demnach hierauf denen von der Ritter-
schaft, Amts-Haupt- und Amtleuten, Amts-Ver-
wesern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und
Räthen derer Städte, auch allen andern, denen
dießfalls die Bothmäßigkeit gebühret, ernstlich
anbefohlen und gebothen, daß sie über diese Wech-
sel-Ordnung stracklich halten sollen. Es be-
hält sich aber die Hohe Landes Fürstliche Herr-
schaft hiermit bevor, diese Ordnung, nach Ge-
legenheit zu Dero Landen und Unterthanen Auf-
nehmen, Wohlfarth und Gedeyen zu ändern
und zu bessern.

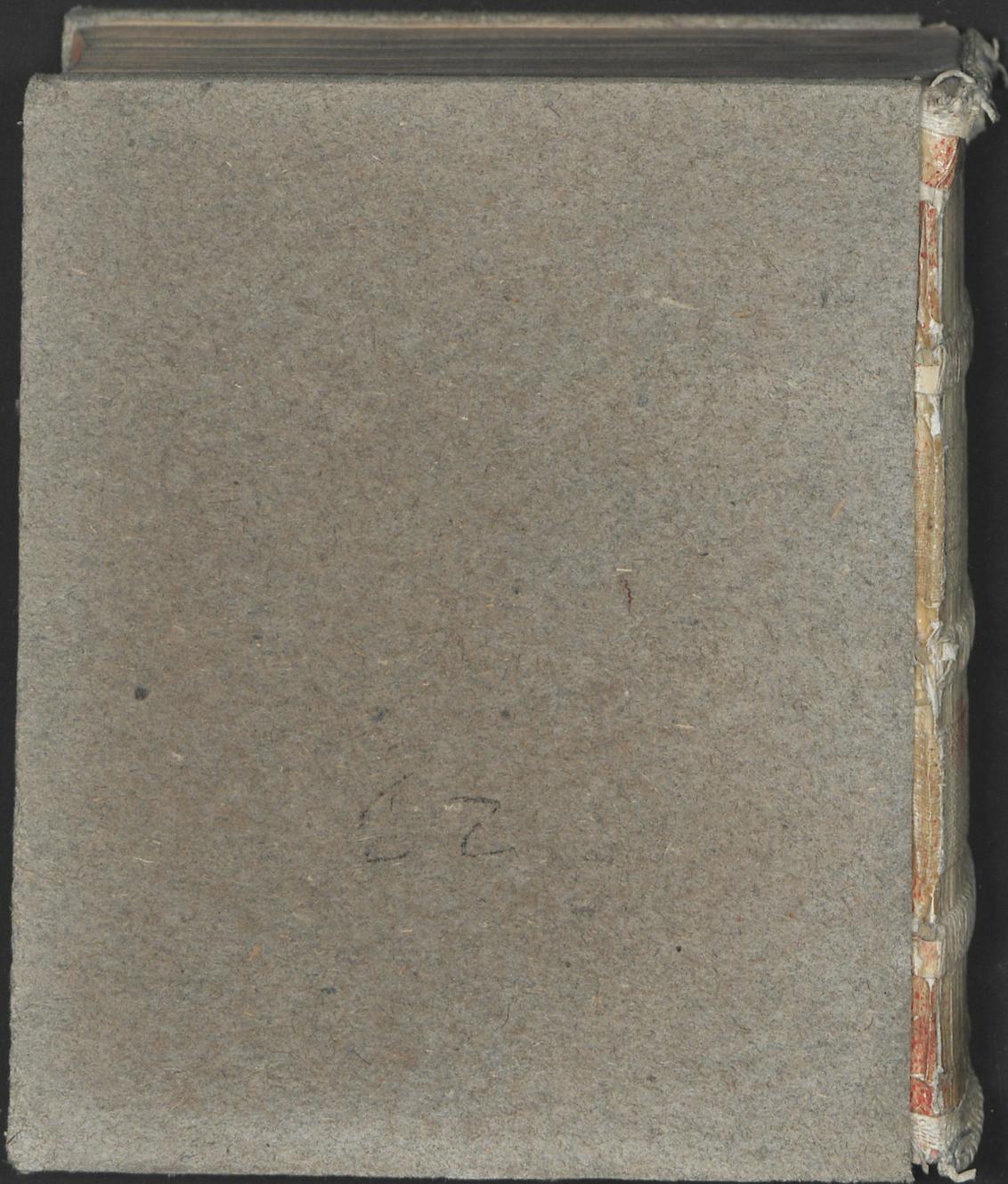


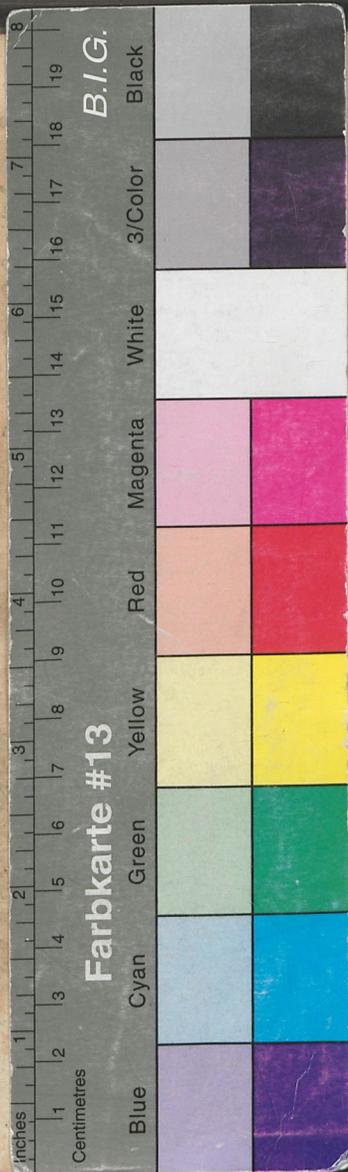




X2425786

Wf 1028





Sürstl. Sächs.
Altenburgische

Neue
Wechsel-Ordnung.

Anno 1750.



Altenburg,
gedruckt bey Paul Emanuel Nichtern, Sürstl. Sächs. Hof-Buchdr.

